

Reglement Gemeinschaftsfonds der Baugenossenschaft wohnen&mehr für das Westfeld

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Aus dem Gemeinschaftsfonds werden kulturelle und gemeinschaftliche Aktivitäten und Einrichtungen der Genossenschaft und ihrer Bewohnenden unterstützt.
- 1.2 Dieses Reglement regelt den Vollzug der Erhebung und Verwendung von Genossenschaftsbeiträgen an den Gemeinschaftsfonds sowie die Organisation der Vergabe in sinngemässer Ergänzung von Art. 21 der Statuten von wohnen&mehr.

2. Grundsatz

Es können höchstens so viel Kapitalmittel aus dem Gemeinschaftsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Deshalb besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Leistungsbezug aus dem Gemeinschaftsfonds.

Transparenz

Die Gelder werden in einen Fonds eingelegt. Jährlich wird im Jahresbericht über die Einlagen und über die Verwendung Bericht erstattet.

4. Finanzierung

- 4.1 Der Fonds speist sich aus den Genossenschaftsbeiträgen der Mieter/innen, aus Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement, allfälligen Beiträgen der Genossenschaft über die laufende Rechnung sowie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- 4.2 Die Obergrenze des Genossenschaftsbeitrags wird in den Statuten der Baugenossenschaft geregelt.

Die Höhe des effektiven Genossenschaftsbeitrags kann beim Vorstand der Baugenossenschaft angefragt resp. auf der Website der Baugenossenschaft nachgelesen werden.

Die Genossenschaftsbeiträge werden monatlich mit der Miete entrichtet und separat aufgeführt. Die Verteilung unter den einzelnen Mieter/innen einer Wohnung (z.B. Untermieter/innen bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte.

Leistungen

Beiträge an folgende gemeinschaftliche und kulturelle Aktivitäten sowie Einrichtungen auf dem Westfeld sind vorgesehen:

- Westfeldbezogene Projekte und Angebote
- Aktivitäten von Kommissionen und Arbeitsgruppen (freier Zusammenschluss von Bewohnenden und anderen Mietparteien des Westfelds zu definierten Themenbereichen)
- Durchführung von kulturellen und gemeinschaftlichen Anlässen
- Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit
- Aktivitäten und Infrastruktur im Bereich Gesundheitsförderung

- Förderung des ökologischen Verhaltens oder Sparens von Ressourcen der Bewohnenden sowie von ökologischen Projekten von Quartiergruppen
- Kleinere infrastrukturelle Einrichtungen auf öffentlichen Flächen auf dem Westfeld
- Unterstützung von Kunst auf dem Westfeld

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere, nicht genannte Aktivitäten orientieren sich am Zweck des Gemeinschaftsfonds.

6. Arealkommission

Aufgaben

- 6.1 Die Arealkommission vergibt Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds an gemeinschaftliche, kulturelle und ökologische Aktivitäten und Einrichtungen auf dem Westfeld.
- 6.2 Die Arealkommission erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die dem Gemeinschaftsfonds entnommenen und eingesetzten Mittel.

Organisation

- 6.3 Die Mitglieder werden vom Vorstand der Baugenossenschaft wohnen&mehr für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand strebt eine möglichst breite, die Vielfalt des Westfelds repräsentierende Zusammensetzung der Arealkommission an.
- 6.4 Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied zwingend die Geschäftsstelle von wohnen&mehr vertritt. Mitglieder der Kommission können ausschliesslich Mieter/innen des Westfelds sein. Mieter/innen des Westfelds sind Bewohner/innen und Vertreter/innen von institutionellen Mietparteien.
- 6.5 Die Arealkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr.
- Die Arealkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine/n Vorsitzenden, der/die alternierend wechseln kann. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung einberufen worden sind und die Mehrheit anwesend ist. Sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, Messenger-Services o.ä., zulässig.
- 6.7 Die Arealkommission entscheidet über Anträge mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.8 Ist ein Mitglied der Kommission oder eine ihm nahestehende Person direkt an einem eingegebenen Projekt beteiligt, muss diese Verbindung offengelegt und für den Entscheid, auch räumlich, in den Ausstand getreten werden.

Verfahren

7.1 Die Gesuchstellenden erhalten spätestens nach vier Monaten seit Gesuchstellung einen begründeten, schriftlichen Entscheid. Gegen diesen Entscheid ist kein Rekurs möglich.

- 7.2 Gesuchstellende, deren Projekt bewilligt wurde, erstellen eine Abrechnung und legen diese der Arealkommission vor.
- 7.3 Die Arealkommission genehmigt diese Abrechnung.

8. Kompetenzen

- 8.1 Die Kommission hat der Geschäftsstelle von wohnen&mehr jeweils bis zum 15. Oktober einen Jahresausblick und ein entsprechendes Rahmenbudget für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat eine Vergabe- und Ausgabekompetenz im Rahmen des genehmigten Rahmenbudgets und der verfügbaren Fondsmittel. Für nicht budgetierte Ausgaben liegt die Ausgabenkompetenz der Kommission bei einer Höhe von CHF 10'000 pro Einzelfall. Nicht budgetierte Ausgaben, die pro Einzelfall den Betrag von CHF 10'000 übersteigen, müssen von der Geschäftsstelle von wohnen&mehr genehmigt werden. Der Vorstand von wohnen&mehr wird jeweils über den Jahresausblick und das Rahmenbudget informiert.
- 8.2 Alle Massnahmen, welche bauliche Aktivitäten, wie z.B. die Erstellung neuer Spielgeräte im öffentlichen Raum, betreffen oder für welche eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, sind von der Geschäftsstelle von wohnen&mehr zu genehmigen. Der Vorstand von wohnen&mehr wird jeweils über bauliche Aktivitäten informiert.

Vertretungsbefugnis

Die Kommission tritt gegen aussen nicht im Namen von wohnen&mehr auf und sie hat keine Vertretungsbefugnis nach aussen.

10. Zweckänderung und Reglementsänderungen

Die Kompetenz für eine Zweckänderung und Reglementsänderungen des Gemeinschaftsfonds liegt beim Vorstand von wohnen&mehr.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand genehmigt.

Basel, 30. Januar 2024

Baugenossenschaft wohnen&mehr

Richard Schlägel

Präsident

Andreas Courvoisier Vizepräsident